

ombudsstelle.drs@gmx.ch

Absender:

IKLIS, Initiative gegen den Klima-Schwindel
c/o Werner Furrer

22.7.09

e-Mail-attachment

Postfach 56
CH-4011 Basel

Tel (0041) (0) 61 693 45 05

www.klima-schwindel.com

initiative@klima-schwindel.com

Ombudsstelle DRS
Kramgasse 16
3011 Bern

An die Ombudsstelle von SF DRS

Beschwerde gegen die Klima-Kampagne von SF DRS

Falsche Informationen zum Klima

Sehr geehrte Damen und Herren,

In meiner Eigenschaft als Präsident von IKLIS, des Vereins gegen den Klima-Schwindel beanstande ich sowohl persönlich wie auch im Namen des Vereins, dass Sendungen zum Thema «Klima» von den staatlichen elektronischen Medien grundsätzlich tendenziös und tatsachenwidrig abgehandelt werden. Jedenfalls ist niemandem in unserem Umfeld eine Sendung bekannt, bei der jemals kompetente Skeptiker zum Thema Klima zu Wort gekommen sind.

Ich beziehe mich auf Art. Art. 92 Beanstandung des RTVG und gehe davon aus, dass auch die von SF DRS über das Internet verbreiteten Informationen als «Sendung» im Sinne des Gesetzes zu gelten haben. Seit vielen Tagen werden die nachfolgenden tatsachenwidrigen Behauptungen aufgestellt:

<http://meteo.sf.tv/sfmeteo/klima/klima.php>

Die Erde schwitzt und der Mensch ist Schuld daran.

Zitat

Ergebnisse von 20 Jahren Forschung aus der ganzen Welt führen zu dieser Aussage. Klimaänderung ist Tatsache - auch in der Schweiz. In welchem Ausmass hat sich das Klima der Schweiz verändert? Was bedeutet diese Klimaänderung für die Schweiz. Wie sieht die Zukunft aus? Und welche Massnahmen müssen wir ergreifen, damit eine Erwärmung eingedämmt werden kann? Im UN-Klimabericht von 2007 (IPCC) wird Klartext gesprochen. Wir können uns nicht mehr der Verantwortung entziehen, die wir gegenüber unserer Umwelt haben. Am zweiten Nationalen Klimaforum trifft sich Politik, Wissenschaft, Gesellschaft und Wirtschaft um diese Fragen zu diskutieren. Auch SF Meteo ist dabei und engagiert sich an diesem Forum als "Science Partner". Die untenstehenden Artikel zeigen einige Aspekte der Klimaänderung auf. Die Inhalte werden laufend ergänzt. Wir wünschen Ihnen viel Spass beim stöbern.

Begründung für die Beschwerde

Wir haben auf unserer Website **www.klima-schwindel.com** ausführlich dargelegt, weshalb die obigen Behauptungen wissenschaftlich nicht haltbar und tatsachenwidrig sind. Mit unserer Ansicht sind wir in bester Gesellschaft mit abertausenden von Wissenschaftern weltweit, inklusive mehreren Trägern des Nobelpreises. Die inszenierte Klima-Hysterie dient einzig einem Milliarden-Geschäft der zum Abkassieren lizenzierten Kreise.

Damit SF DRS die Konzessions-Bestimmungen einhalten kann, muss der Sender entweder die einseitige, tendenziöse Klima-Propaganda einstellen oder aber Gegner der privilegierten Meinung zu Wort kommen lassen. Sogar im ersten Fall liegt im Bezug auf die Vergangenheit grundsätzlich eine Verletzung der Konzession vor.

Eventualiter beanstanden wir auch die nachfolgende Sendung, da sie zu einem Paket systematisch tendenziöser Desinformation gehört. (Für sich allein genommen wäre die Frist für eine Beschwerde abgelaufen):

21.5.09 Wiederholung einer früheren Sendung:

Reporter - Schlechte Nachrichten aus dem Eis - Unterwegs mit dem Klimaforscher Koni Steffen Eine Reportage von Patrick Schellenberg

Der Schweizer Konrad Steffen, 55, ist einer der Stars unter den Klimaforschern. In Grönland betreibt der Zürcher das Swiss Camp, eine Forschungsstation im «ewigen» Eis. Ob dieses Eis wirklich ewig hält, ist mehr als fraglich. Steffens Messdaten zur Klimaerwärmung sind erschreckend: Das Eis in der Arktis schmilzt noch viel schneller als bisher befürchtet. Reporter Patrick Schellenberg begleitet Konrad Steffen auf einer abenteuerlichen Forschungsreise über das schmelzende Eis Grönlands.

Mit freundlichen Grüßen

Werner Furrer

Nachstehend zitieren wir die Rechts-Grundlagen für unsere Beschwerde

Rechts-Grundlagen für die Beschwerde:

RTVG

http://www.admin.ch/ch/d/sr/c784_40.html

Art. 4 Mindestanforderungen an den Programminhalt

2 Redaktionelle Sendungen mit Informationsgehalt müssen Tatsachen und Ereignisse sachgerecht darstellen, so dass sich das Publikum eine eigene Meinung bilden kann. Ansichten und Kommentare müssen als solche erkennbar sein.

4 Konzessionierte Programme müssen in der Gesamtheit ihrer redaktionellen Sendungen die Vielfalt der Ereignisse und Ansichten angemessen zum Ausdruck bringen.

Wird ein Versorgungsgebiet durch eine hinreichende Anzahl Programme abgedeckt, so kann die Konzessionsbehörde einen oder mehrere Veranstalter in der Konzession vom Vielfaltsgebot entbinden.

3. Abschnitt: Konzessionsvorschriften

Art. 44 Allgemeine Konzessionsvoraussetzungen

g. die Meinungs- und Angebotsvielfalt nicht gefährdet.

1. Abschnitt: Beanstandungsverfahren bei der Ombudsstelle

Art. 91 Ombudsstellen

3 Die Ombudsstellen behandeln Beanstandungen gegen:

a. ausgestrahlte redaktionelle Sendungen wegen Verletzung der Artikel 4 und 5 dieses Gesetzes oder des für die schweizerischen Programmveranstalter verbindlichen internationalen Rechts;

b. die Verweigerung des Zugangs zum Programm schweizerischer Veranstalter.

Art. 92 Beanstandung

1 Innert 20 Tagen nach der Ausstrahlung oder nach der Ablehnung des Begehrens um Zugang zum Programm kann jede Person eine Sendung bei der zuständigen Ombudsstelle beanstanden. Bezieht sich die Beanstandung auf mehrere Sendungen, so beginnt die Frist mit der Ausstrahlung der letzten beanstandeten Sendung. Die erste der beanstandeten Sendungen darf jedoch nicht länger als drei Monate vor der letzten zurückliegen. 2 Die Beanstandung ist schriftlich einzureichen. In einer kurzen Begründung ist anzugeben, in welcher Hinsicht die beanstandete Sendung inhaltlich mangelhaft oder die Verweigerung des Zugangs zum Programm rechtswidrig sein soll. 3 Die Ombudsstelle verzeichnet den Eingang der Beanstandung und benachrichtigt gleichzeitig den betroffenen Programmveranstalter.